

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Im Stabe des Oberkommandos.

ericht unserer nach China entsandten Spezial-Korrespondenten.

(Nachdruck verboten.)

Z Im Nothen Meer, 20. August.

Das Nothe Meer hat sein Opfer gefordert. Kaum ein Schiff darf auf der Reise das Geländebild der Nothen Meerenge nicht bergehen, welches der Meeresspiegel bildet. Man glaubt sich ins ganze Meer zu schiffen, denn ein Menschenopfer ist der Zoll, welchen das Meer für die Durchfahrt erheben muß. Glücklicherweise war die Sonne am Morgen aus den Wolken vorgezogen, kein Nebel regte sich, die Atmosphäre war in angenehmer Spannung. 39° Celsius zeigte das Thermometer im Schatten. Da macht eine gewisse Unruhe sich geltend. Auf dem Nothe Meer werden laut, die Stabsärzte des Oberkommandos, zwei Doktoren vom Nothen Meer und der Schiffsarzt haben alle Hände voll zu tun, unterhalb von den Nothen Meer werden Kreuzfahrtschiffe. Aus dem Nothen Meer werden Unmuthige nachgebracht, hier und dort fällt ein Sterbender an; auch unter den Mannschaften des Oberkommandos zeigen sich Erschöpfungssymptome. Spätschlag auf Spätschlag wird konstatiert. Künstliche Nahrung, Wiederbelebungsbekümmern verdrängen sich, werden nicht, die Augen von Seinsplaster auf die Brust und Rücken zu Füßen. Bald äußern sich bei den Kranken die Symptome des Strychnins. Dort muß ein Mann gefesselt werden, den drei Nothen nicht mehr zu halten im Stande waren, in der geistigen Unmuthigkeit sich über Bord stürzen sollte. Madrugada gegen 8 Uhr verbricht die Kunde, ein trotz aufsehensreicher ärztlicher Bemühungen der Tod seine letzte Gehalten hat.

Der Sanitätsregiment Eduard Fuchs des Oberkommandos ist seinen Leiden erlegen. Eine das Bewußtsein verloren zu haben, ist er ins Jenseits hindübergetreten. Geboren am 7. Mai 1869, hatte er sich am 18. Feld. Militärregiment als Ullm zum Ostasiatischen Expeditionskorps gemeldet. Er war unverheiratet und hinterläßt eine Mutter, Wohnung in Oberhausen, am 47/48 traten sämtliche Mannschaften und das dienstfreie Schiffspersonal auf dem Nothen Meer an. Die Schiffsarzt veranlaßt sich auf dem Kommandobereich der ersten Kajüte, die übrigen Passagiere auf dem Promenadenbereich der zweiten Kajüte. Die Schiffsartillerie bläst einen Nothen. In ein Segelzug eingetaucht, auf eine Platte gerufen und mit der deutschen Flagge umhüllt, werden die verbliebenen Leiber von Kameraden zum Herabgelassen des Nothen Meer. Die interesselose Redeweise des Oberkommandos hält eine kurze ergreifende Ansprache: heute roth, morgen todt! Morgenroth leuchtet mir zum lächelnd. Dann ein Paternoster, ein Segensspruch! Das Schiff hat seine Fahrt geschnitten und liegt in majestätischer Ruhe auf unbewegter See. Unter den Klängen: Jesus, meine Hoffnung! gleitet die an den folgenden Besatzung des Nothen Meer hinab ins unvergängliche Weltall. Nach ein paar Minuten wechsellagerter Einatmung, dann erhebt von dem Kommandobereich zur Maschine das elektrische Signal: Danz Kraft vorwärts!

Wichtig beginnt die Schiffschranke die Klüften zu schließen und 'Hollwassert' vorwärts' zieht die 'Sachse' weiter zurück. Ein Ziel zu. Ein trauriger Tag in den Annalen der Menschheit das Oberkommandos. So Gott will der erste und letzte! Die gewohnte heitere Stimmung will heute nicht aufkommen, da dreizehn Kameraden der aufsehensreichen Flotte verblieben dancieherinnen. Doch ihr Zustand ist hoffnungsvoll und zu späterer Wiedererholung vertrieben sich die frohe Kunde: 'Alle außer Gefahr!'

Otto Graf Nayhauss.

* Dem Bundesrat ist der nachfolgende Entwurf von Vorschriften betreffend den Kleinhandel mit Garn eingegangen.

§ 1. Zum Einzelverkauf aufgemachte kammovalle, wolle und wollene Garn aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkauf veräußert werden. Kammovalle darf bis zur Gesamtmenge von 100 Meter dürfen auch in be-

stimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge verkauft werden. Die Vorschriften dieser Verordnung haben keine Anwendung auf a) auf Garn, die zum Zweck der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen selbsten verkauft werden, b) auf kammovalle Nähgarne, die auf Holzrollen aufgemacht sind.

§ 2. Die Mengeneinheiten werden zugelassen a) Gewichtsmengen von 1, 5, 10, 20 und 50 Gramm oder zu einem Vielfachen von 50 Gramm; b) Ganzmetern für kammovalle Garn zu 5, 10, 20, 30 u. s. w. bis 100 Meter. Die Vereinigung mehrerer Mengeneinheiten ist nur insofern zulässig, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3. Als Gewicht gilt das Zentogramm bei Garn ohne Umhüllung, Länge u. s. w. (Metogramm) und ohne Beschränkung, soweit diese nicht durch die Fabrikation bedingt ist, nicht einem Prozent der tatsächlichen Länge, der bei Kammovalle 1/4 bei halbwollenen Garnen (sogenannten Wisfigarnen) 10, bei Kammovalle 15/16 und bei Streifgarn 17 Hunderttheile des Zentogramms betragen.

§ 4. Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 Prozent bei Mengen über 50 Gramm, 5 Prozent bei Mengen von 10 bis 50 Gramm und 10 Prozent bei Mengen von 1 oder 5 Gramm; die Länge darf nicht um mehr als 5 Prozent bei Längen von 10 bis 100 Meter und 10 Prozent bei Längen von 5 Meter Längen den angegebenen Beträgen zuwidergehen.

§ 5. Das Gewicht ist in Grammen, die Länge in Metern anzugeben. Die Angaben sind an der Waage selbst oder an ihrer Annäherung, Verpackung oder Umhüllung leicht erkennbar anzubringen. Bei Vereinigung mehrerer Stücke im Gesamtgewicht bis zu 50 Gramm genügt es, wenn die Gewichtszahl an der gemeinsamen Verpackung angegeben ist, bei Mengen über 50 Gramm ist sie an jedem einzelnen Stücke anzubringen. Garn in Form von Garnen oder Garnen darf nicht verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

In der Begründung der Vorlage wird gesagt: Nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 1. Mai 1896 kann durch Beschluß des Bundesrates festgelegt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkauf nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Umhüllung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gegenwärtig verkauft oder selbsten verkauft werden dürfen.

Das praktische Bedürfnis, welches zu dieser Vorlage Anlaß gegeben hat, ist das folgende: Hinsichtlich des Kleinhandels mit Garn hervorzuheben. Dies hat auch der Bericht der Reichstagskommission anerkannt. Es ist daher erklärlich, daß unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes die beteiligten Kreise der Industrie und des Handels auf eine Regelung des Kleinhandels mit Garnen im Sinne der angegebenen Bestimmungen hinarbeiteten. — Der vorgeschlagene Entwurf ist in seiner Fassung mit den Interessen der Beteiligten im Einklang. Bei der Auswahl von Sachverständigen, die wiederholt zu Beratungen zusammenberufen worden sind, wurde darauf Bedacht genommen, die verschiedenen Zweige des Kleinhandels und die verschiedenen Interessentengruppen gleichmäßig heranzuziehen. Neben der Beratung haben auch die Erörterungen einer auf private Veranstaltung im August 1899 in Berlin zusammenberufenen und zahlreich besuchten Interessentenversammlung gefunden. Die Beratungen der Einzelstaaten sind bereits in den vorbereitenden Stadien unter Mitwirkung der Beratungen des Handels- und Gewerbehofes in die Prüfung der Angelegenheit eingetreten; das Ergebnis ist bei der entgeltlichen Feststellung des Entwurfes nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Es ist auch nach der Natur der Sache nicht gelungen, über sämtliche Einzelheiten allseitiges Einverständnis zu erzielen. So darf bekannt werden, daß in den grundlegenden Bestimmungen volle Übereinstimmung besteht. Da wo Gegensätze nicht ausgeglichen werden konnten, folgt der Entwurf den Vorschlägen, die von der Mehrzahl der geborenen Sachverständigen und durch das Gewicht der von ihnen vertretenen Interessen unterstützt sind. Aber auch hier sieht er die Interessen der Minderheit hinsichtlich der Festlegung der Veranschlagung der Preise nicht außer Acht. Die Bestimmungen des Entwurfes sind, nach dem Zweck des Entwurfes zweckmäßig. In § 6 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens offen gelassen und der Entscheidung des Bundesrates vorbehalten. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt: Die Interessenten haben um eine möglichst geringe Bemessung der Frist zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten der Vorschriften gebeten, damit die vorhaben-

denstände ohne Verlust abgekehrt werden können. Der Wunsch erscheint der Berücksichtigung wertig. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist seitens der mit Vollmacht Beteiligten der 1. Juli, aus dem Kreise der Handel und Baumwollgarn der 1. Januar des auf das Jahr der Verkündung folgenden ersten oder zweiten Jahres als geeignet empfohlen worden. Eine Bemessung der Frist auf etwa zwei Jahre dürfte allen in Betracht kommenden Interessen gerecht werden.

* Zum Königsberger Kommunalsonett liegt schon wieder etwas Neues vor. Der Oberbürgermeister von Königsberg i. Pr. Herr Hoffmann, schreibt der 'Königsberg. Post', der Herr Regierungspräsident habe ihn feierlich von dem Inhalte derjenigen Verfügung, durch welche der Herr Minister des Inneren gewisse Eröffnungen an die Herren Direktoren Dr. Dullio und Dr. Krieger anordnete, persönlich in Kenntnis gesetzt und zwar bevor er die Genannten zum Erscheinen auf der Regierung aufforderte. Mit Recht wußte das genannte Blatt die Frage auf, warum der Oberbürgermeister diese keine damit hervorgerufene Weiter hängt die 'K. S. Post' einen Artikel niedriger, den das Königsberger Organ der Konserativen und des Bundes der Landwirthe über den Fall Krieger. — Herr Krieger wurde gerechtfertigt, ohne sich verteidigen zu dürfen — unter dem Titel 'Die Fallsucht' veröffentlicht. Das Laborat gibt in folgenden Schlußsätzen:

Die Medizin definiert die Fallsucht (Willeh), Epilepsie oder Bösle Staupe (Morbus sacer, französisch Haut-mal) als eine chronische Krankheit des Nervensystems (Nervose), die in ihrer ausgeprägten Form aus alter niederschweben, mehr oder weniger heftig und mit gänzlichen Erlöschen des Bewußtseins verbundenen Krampfanfällen besteht, welche durch freie Willkür von veränderter, oft sehr langer Dauer von um bei der imberkanten Junglingen nämlich den Herren Direktor Dr. Dullio und Dr. Krieger. Reaktion einen ersten Fall von epilepsie politica zu konstatieren. Möchten die Anfälle nicht so oft wiederkehren, daß man in Interesse auszuweichen wünscht, daß die Anfälle dieser Fallsucht zu achten haben. Man wird nämlich Herrn Dullio wiederholten Malen nicht als ob diese Epilepsie mit all ihren Begleiterscheinungen doch das vorzuhalten haben ist, an dem der unheimlichen Zustände Krampfens weisen wir darauf hin, daß das konvulsiv-sindulische Organ, welches den Krampf auslöst, verdient befähigte Beamte zu publizieren mag, höheren Orts für würdig gehalten worden ist, als amtlich & Anzeigblatt zu dienen.

Die Gefangennahme des Präsidenten Krieger durch die Portugiesen.

Die Portugiesen haben eine neue Schmach auf ihren Namen gebracht. Sie haben sich zum zweiten Male während des indischen Krieges nicht gehalten, den Engländern Schutz zu bieten. Die Neutralität durch Gewährung des Durchzugsrechts durch Weira an englische Truppen, jetzt noch bei Weitem übertrumpft. Sie haben den großen Präsidenten Krüger, der auf portugiesischem Boden auf der Durchreise nach Europa Aufenthalt genommen hatte, auf Verlangen der englischen Regierung zum Gefangen zu nehmen. Die Schmachungen gegen verdient befähigte Beamte zu publizieren mag, höheren Orts für würdig gehalten worden ist, als amtlich & Anzeigblatt zu dienen. Präsident Krüger ist hauptsächlich ein Gefangener im Hause des portugiesischen Gouverneurs, dessen Sekretär für Krügers Person

Daul Schlenker und die Wiener Kritik.

Die Erklärung der Wiener Kritiker Hermann Bohr, J. David, Dr. Robert Nixdorf, Felix Salten und Adolph Spixel gegen den Direktor des Burgtheaters, Paul Schlenker in Sachen des neuen Schillerfestes, 'Der Schiller der Beatrice' liegt nun im Vordergrund. Es lautet mit Wegfall der weniger bedeutungsvollen Stellen:

Wir sehen und nun genügt, zur prinzipiellen Maßnahme der Autonomie in der vorliegenden Angelegenheit das Wort zu ergreifen und den Sachverhalt darzulegen. Im Anfang des Dezember 1899 hat Herr Arthur Schnitzler sein eben vollendetes Werk noch in Manuscriptform dem Burgtheater eingereicht. Der Direktor des Burgtheaters Herr Dr. Schlenker hat nach der ersten Lesung des Stückes seine Bedenken gegen dessen Aufführbarkeit erhoben, vielmehr eine vorläufige Aufführung eigenhändig in das Manuscript eingetragen und einige ihm nicht ergehende Stücke angeordnet. Bei einer bald darauf erfolgten Besprechung hatte Herr Direktor Schlenker dem Verfasser mündlich die Lieberlegung des Stückes, obwohl einige Bedenken, doch nahm er auch in dieser vorerwähnten Unterredung seinen Anstoß, ein Bedenken gegen die Aufführbarkeit des Stückes am Burgtheater zu setzen. Darauf erfolgte die Lieberlegung der gedruckten Exemplare, und beläufig sechs Wochen später empfing Herr Arthur Schnitzler unter dem Datum des 18. Februar 1900 nachstehenden Bescheid von dem Herrn Dr. Schlenker: 'Herr Direktor, ich habe die Anträge meiner ersten schriftlichen Durchsicht, nicht alle meine Bedenke sind mir selbst schon vollständig, um fruchtbar wohl die Wahrung des Ansehens des Burgtheaters zu wahren möchte ich Sie vor dem

Deutschen Theater, daß bei seinem jetzigen Verfall, ohne Rain und Form, der die Festhaltung nicht geordnet ist. Lediglich würde ich die Erklärung dem Burgtheater zur Vorbereitung der Annahme machen. Ich glaube, nur das Burgtheater kann dieses Stück spielen. In Berlin ebenfalls die Festspiele, Philipp Greinard, Hermann Nitschke, Beatrice Kopp. Unter relativ beste Beatrice wäre doch wohl Fräulein Witt. Mit herzlichem Gruß zc. zc.'

In Wiederholung bereits ertheilt Herr Arthur Schnitzler wenige Tage später dem Burgtheater, nach seinem prinzipiellen Einverständnis zu Stücken und Bemerkungen, das gewünschte Recht der Aufführung und erbot, wie sich in solchen Fällen von selbst versteht, einen Aufnahmetermin, vor allem aber, behufs Festlegung der zur Darstellung des Werkes nötigen Bedingungen und Bedenkens, eine zeitliche Unterredung mit dem Direktor.

Wie Monate lang ist Herr Arthur Schnitzler auf dieses in der Zwischenzeit eine Reihe von Anträgen, mit Annahme einer einzigen, erst Anfang Juni eingelangten Art, in welcher der Direktor mittheilt, er werde sich, dieser Tage zum dritten Male an dem Studium des Stückes machen, und den Autor ersucht, seine Bedenke in die Probe geführte Geduld noch einige Tage lauten zu lassen.

Es ist am 18. Juni erhielt Herr Arthur Schnitzler ein Schreiben des Direktors, worin dieser namhafte Bedenken gegen die Erfolgsmöglichkeit des Stückes erhebt und nach ausführlicher Darlegung derselben dem Verfasser proponiert: 'Warten Sie zum Fröhjahr! Sehen, wie dann die Konstellation am Burgtheater ist.'

Das vier Monate ungenutzte Recht der ersten Aufführung wurde in diesen Schreiben ausdrücklich mit dem Besatze: 'Ich möchte es mir selbstverständlich gelassen lassen, daß eventuell Berlin oder München vorgezogen.'

Diese für das Schicksal des Stückes so wichtigen Eröffnungen enthalten sich eben durch den Umstand, daß erst knapp vor

Eintritt der Ferien an den Verfasser gelangen, einer sachgemäßen Gegenlegung, weshalb Herr Arthur Schnitzler erst zu Beginn des neuen, gegenwärtigen Spieljahres an die Direktion des Burgtheaters einen Brief richtete, in welchem er im Zusammenhange der beiden ihm vormentlich Bescheid vom 18. Februar und vom 17. Juni die Anfrage stellt, ob sein Stück innerhalb der jetzt laufenden Saison, also über den bevorstehenden Zeitraum der zu erwartenden 'Konstellation' hinaus, angenommen sei oder nicht.

Auf dieses Schreiben vom 1. September erfolgte die abweisende Antwort am 2. September d. J.

Es ist nicht unsere Absicht, hier das Drama 'Der Schiller der Beatrice' von Arthur Schnitzler Partei zu ergreifen. Wir sind weit davon entfernt, dem Direktor des Burgtheaters das Recht, Stücke anzunehmen oder abzulehnen, das er kraft seiner persönlichen Verantwortlichkeit gewissermaßen unantastbar besitzt, irgend wie schmälern zu wollen.

Allen jeder Schriftsteller hat den unantastbaren Anspruch darauf, daß dieses Recht gegen ihn und seine Werke, seien sie nun in Prosa oder in Versen, in einer Weise gehandhabt werde, die die Billigkeit, Schädigung und nachtheilige Auswirkung ausschließt.

In dem Falle, der uns beschäftigt hat, hat der Direktor des Burgtheaters unserer Meinung nach durch sein Verhalten dem Autor in einer unantastbaren Weise beseitigt, und gegen dieses Verhalten haben wir uns nun so dringender genügt, Protest einzulegen, als nach dem heute am Burgtheater geltenden antiken Bestimmungen die dramatischen Schriftsteller jeder wie immer gearteten direktorischen Entscheidung weislos gegenüberstehen. Wir erheben Einsprüche dagegen, daß es dem Direktor des Burgtheaters gestattet sein soll, sich in so ausfallender Weise zu verhalten, wie es in diesem Falle geschehen ist, und im September ein Stück abzulehnen, dessen Aufführung er im Februar genehmigt hat. Wenn es ist klar, daß es einem Schriftsteller, der nur die nötige Geduld aufbringen, gelangen kann, im Bescheid der